

# Satzung

## 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Eden e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Oranienburg–Eden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung e.G. im Rahmen der Satzung der Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung e.G.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Entwicklung eines Netzwerkes für Eden verwirklicht. Aufgabe des Netzwerkes Eden ist:

- 1 Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Initiativen, Vereine und interessierten Bürger
- 2 Aufbau, Entwicklung und Vernetzung einer Öffentlichkeitsarbeit für den Standort Eden
- 3 Aufbau und langfristige Förderung der ökologischen Ansprüche in Eden, insbesondere die Bekanntmachung und Vernetzung dieser Ansprüche in Oranienburg und Umgebung
- 4 Entwicklung der Zusammenarbeit mit der Eden Siedlung-Verwaltungs GmbH, auch durch den Erwerb und das Halten einer Beteiligung zur Förderung der gemeinsamen Arbeit

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Personen erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragssatzung.

## 4. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreiben mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## 5. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## 6. Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Mitglieder haben. Sind weitere Mitglieder vorhanden, wird ein Stellvertreter bestimmt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Sollte der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden bestehen, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- 1 die Führung der laufenden Geschäfte,
- 2 die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 3 die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 4 die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung,
- 5 die Erstellung des Jahresberichts,
- 6 die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- 7 Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- 8 Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

## 7. Wahl des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird nur ein Vorstandsmitglied gewählt, ist dieses der Vorsitzende des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## 8. Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## 9. Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- 2 Wahl der Kassenprüfer,
- 3 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- 4 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu

machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

## **10. Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist.

## **11. Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **12. Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Eden Gemeinnützige Obstbau-Siedlung e.G.

Vorstehende Satzung wurde am 19.08.2009 in Oranienburg-Eden von der Gründungsversammlung beschlossen.